

Ordinationsrichtlinie der Österreichischen Tierärztekammer (OrdiRL)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 2.12.2022

Aufgrund des § 12 Abs. 3 Z 5 TÄKamG, BGBl. I Nr. 86/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2022, sowie § 16 Abs. 3 TÄG, BGBl. I Nr. 171/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2022, wird verordnet:

Die Österreichische Tierärztekammer gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 TÄKamG Richtlinien über Mindestausstattung und des Betriebes von Praxisräumlichkeiten und Tierkliniken sowie die Art. und Form ihrer Bezeichnung (Ordinationsrichtlinien).

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) bekennt sich ausdrücklich zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität der tiermedizinischen Leistungen und der Betreuung der Patienten. Besonders hervorgehoben werden in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Tierärzteschaft um eine laufende Verbesserung der Therapiesicherheit, der Hygiene, der laufenden Fortbildung des eigenen Berufsstands sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über neue veterinärmedizinische Erkenntnisse und Leitlinien.

(2) Die Ausübung der freiberuflichen selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit hat zumindest an oder von einem bestimmten Berufssitz aus zu erfolgen; eine allfällig vorhandene tierärztliche Hausapotheke ist an diesem zu führen. Die freiberufliche tierärztliche Tätigkeit darf erst nach der Meldung bei der ÖTK aufgenommen werden.

(3) Regelmäßige tierärztliche Tätigkeiten am oder vom Berufssitz aus, bedürfen einer Ordination (Praxis)räumlichkeiten), die den jeweiligen Mindestanforderungen dieser Verordnung zu entsprechen haben. Private Tierkliniken bedürfen zusätzlicher Mindestanforderungen.

Hat folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1. Allgemeine Bestimmungen
- § 2. Begriffsbestimmungen

Ordinationen

- § 3. Räumliche Anforderungen für die Berufsausübung
- § 4. Mindestanforderungen gemäß § 16 Abs. 3 Tierärztegesetz für Ordinationen

Private Tierkliniken

- § 5. Mindestanforderungen gemäß § 16 Abs. 3 Tierärztegesetz für private Tierkliniken

Not-und Bereitschaftsdienst

- § 6. Not- und Bereitschaftsdienst

Berufsausübung

§ 7. Tierärztliche Berufsausübung

Kennzeichnung

§ 8. Verpflichtende Kennzeichnung einer Ordination oder einer privaten Tierklinik

§ 9. Zusatzbezeichnung für Ordinationen und private Tierkliniken

§ 10. Melde- und Genehmigungspflichten

Schlussbestimmungen

§ 11. In-Kraft-Tretens und Übergangsbestimmung

§ 12. Kontrolle

Allgemeines

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Ziel dieser Verordnung ist die Erlassung von „Richtlinien über Mindeststandards der Ausstattung und des Betriebes von Ordinationen (Praxisräumlichkeiten) und Tierkliniken sowie die Art. und Form ihrer Bezeichnung (Ordinationsrichtlinien)“ sowie die „Festlegung von Kriterien zur Qualitätssicherung in tierärztlichen Ordinationen und privaten Tierkliniken“.

(2) Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Tierärztegesetz (TÄG).

Ordinationen

Räumliche Anforderungen für die Berufsausübung

§ 3. (1) Tierärztliche Tätigkeiten im Kleintierbereich dürfen nur in Ordinationen, die zur ambulanten Behandlung geeignet sind und deren Ausstattung § 4 Abs. 1 entsprechen oder in privaten Tierkliniken, die den Mindestanforderungen gemäß § 5 entsprechen, ausgeübt werden. Weiters dürfen Tätigkeiten im Kleintierbereich von Ordinationen aus, die der Ausstattung gemäß § 4 Abs. 2 entsprechen, ausgeübt werden, sofern die tierärztliche Tätigkeit in anderen Ordinationen oder privaten Tierkliniken erbracht wird. 1

(2) Tierärztliche Tätigkeiten im Nutztier- und Pferdebereich dürfen auch von Ordinationen aus vorgenommen werden, die für eine ambulante Behandlung nicht ausgestattet sind, sofern die angebotene Diagnostik und Therapie auch außerhalb von Praxisräumlichkeiten fachgerecht durchgeführt werden kann (sog. „Visitenpraxis“), Sie müssen den Anforderungen von § 4 Abs. 2 entsprechen.

(3) Tierärzte die freiberuflich selbstständig von ihrem Berufssitz aus, ihre Leistungen in veterinärmedizinischen Fachgebieten (z.B. Chirurgie, Anästhesie, Ophtalmologie, Sonographie, Kardiologie, Tierphysiotherapie), zeitlich befristet, in anderen Ordinationen oder privaten Tierkliniken erbringen, bedürfen zumindest einer Ordination, von der aus sie tätig werden, die den Mindestanforderungen gemäß § 4 Abs. 2 entspricht.

(4) Gutachtertätigkeiten bedürfen einer Ordination, die den Mindestanforderungen gemäß § 4 Abs. 2 entspricht.

1 Hausbesuche (Visiten) im Kleintierbereich sind damit insofern nur zulässig, als die dort durchgeführten tierärztlichen Tätigkeiten auch außerhalb von Ordinationsräumlichkeiten entsprechend dem Stand der Veterinärmedizin durchführbar sind.

(5) Tierärzt*innen die gemäß § 14 Abs. 6 TÄG wiederkehrende tierärztliche Tätigkeiten freiberuflich selbstständig ausschließlich in Form von Praxisvertretungen und Tätigkeiten in Not- und Bereitschaftsdiensten (Wohnsitztierärzt*innen) ausüben, dürfen dabei weder eine Ordination noch private Tierklinik führen. Der Berufssitz liegt hier jedenfalls am Wohnsitz vor. Die Führung einer Hausapotheke ist hierbei nicht zulässig.

(6) Private Tierkliniken müssen den Mindestanforderungen für private Tierkliniken gemäß § 5 entsprechen.

Mindestanforderungen an Ordinationen

§ 4. (1) Ordinationen mit ambulanter Behandlung müssen im Sinne des § 16 Abs. 4 TÄG folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Allgemeine Mindestvoraussetzungen:
 - a. Erforderlich sind zweckentsprechende, ausreichend große, be- und entlüftbare, beheizbare und mit ausreichender Beleuchtung versehene Räume in einem dem Ansehen des tierärztlichen Berufsstandes und den Anforderungen der Veterinärmedizin entsprechenden baulichen und hygienischen Zustand.
 - b. Die Böden und Wände von Behandlungs- und Operationsräumen müssen wasserundurchlässig und so beschaffen sein, dass eine Desinfektion möglich ist.
 - c. Im Warteraum dürfen weder Medikamente noch tierärztliches Instrumentarium aufbewahrt werden.
 - d. Für Patientenbesitzer muss ein WC zugänglich sein.

Bezüglich der Barrierefreiheit wird auf die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1993 zuletzt geändert durch BGBl. 193/2020 verwiesen.

2. Die Ausstattung des Behandlungsraumes oder der Behandlungsräume hat dem jeweils angebotenen Leistungsspektrum zu entsprechen. Die obligate Mindestausstattung hat zumindest Folgendes zu umfassen:
 - a. Waschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser und mindestens einer handfreien Mischbatterie
 - b. Desinfektionsvorrichtung(en)
 - c. Untersuchungstisch (desinfizierbar)
 - d. Patientenkartei (idealerweise elektronisch)
 - e. Schrank zur Aufbewahrung der Instrumente etc.
 - f. Saubere und zweckentsprechende Berufsbekleidung
 - g. Entsprechende Untersuchungsbehelfe (Stethoskop, Thermometer, Waage, etc.)
 - h. Sterilisator oder Autoklav
 - i. Aufbewahrungsmöglichkeit für Tierkadaver
3. Bei Führung einer tierärztlichen Hausapotheke gelten zusätzlich folgende Erfordernisse:
 - a. Arzneimittelschrank absperrbar (zur sicheren Aufbewahrung von Arzneimitteln)
 - b. Arzneimittelkühlschrank (zur Kühlung von Arzneimitteln)
 - c. Separate und absperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit (zur Lagerung von Suchtmitteln und Dokumentation)

Weitere apparative und funktionstüchtige Ausstattungen richten sich nach dem angebotenen und ausgewiesenen Leistungsspektrum (z.B. Chirurgisches Besteck, Geräte zur Tierphysiotherapie, etc.).

(2) Ordinationsmindestausstattung für Ordinationen ohne ambulante Behandlung:

Als bauliche und räumliche Mindestanforderung gilt ein entsprechender Raum, der

- zur Instrumenten- und Geräteaufbewahrung (z.B. Sonographie-, Narkosegeräte)

- zur Aufbewahrung von Dokumentations- und Untersuchungsbehelfen
 - zur Aufbereitung von Gerätschaften (z.B. Autoklav, Sterilisator)
- dient. Bei Führung einer tierärztlichen Hausapotheke gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1. Z 3. Diesfalls muss der Raum getrennt von anderen Räumlichkeiten sein.

(3) Ankündigung und Erreichbarkeit:

- Ordinationszeiten (z.B. bei Ordinationsbetrieb ohne Voranmeldung) bzw. Öffnungszeiten (z.B. bei Ordinationsbetrieb mit oder ausschließlicher Terminvereinbarung) und die telefonische Erreichbarkeit müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Kennzeichnungsvorschriften gemäß § 8 sind zu beachten.
- Ein Not- und Bereitschaftsdienst kann angeboten werden. Im Falle einer Ankündigung dieses Angebotes ist die entsprechende Erreichbarkeit sicherzustellen.

Private Tierkliniken

Mindestanforderungen gemäß § 16 Abs. 3 Tierärztegesetz für private Tierkliniken

§ 5. (1) Über die allgemeinen Mindestvoraussetzungen und baulichen Voraussetzungen einer tierärztlichen Ordination hinaus, müssen private Tierkliniken folgende räumliche Mindestanforderungen erfüllen:

- Mindestens ein Warteraum und Rezeption
- Separates WC für Patientenbesitzer
- Mindestens zwei Behandlungsräume
- Ein OP-Vorbereitungsraum mit Waschplatz
- Mindestens zwei Operationsräume (getrennt von den Behandlungsräumen)
- Umkleideraum mit Waschgelegenheit und eigenes WC für Personal
- Möglichkeit zur stationären tierärztlichen Versorgung in Tierhaltungsräumen, die eine Tierschutz- und tiergerechte Unterbringung von mindestens fünf Tieren in einem Raum gewährleistet
- Eine Möglichkeit zur isolierten und vom Klinikbetrieb räumlich abgetrennten Unterbringung und Behandlung von Patienten die den seuchenhygienischen Anforderungen genügt (separierter Isolations- (Kontumaz-) raum)
- Nebenräume für Geräte und Futter
- Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Fress- und Trinkgefäße
- Aufbewahrungsmöglichkeit für Tierkadaver

(2) Klinikmindestausstattung:

Private Tierkliniken müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 4 folgende apparative und technische Anforderungen erfüllen:

- Mindestens zwei Untersuchungs-/Behandlungstische
- Mindestens zwei Operationstische mit Inhalationsnarkosegeräten und Überwachungsmonitoren und Möglichkeit zur künstlichen Beatmung
- Mindestens zwei Operationsleuchten
- Einrichtung zur Versorgung von Notfallpatienten
- Einrichtung zur digitalen Diagnostik (Röntgen, CT)
- Einrichtung zur Sonographie
- Einrichtung und Geräte für endoskopische Diagnostik und Eingriffe
- Einrichtung und Geräte zur Zahnbehandlung
- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische und parasitologische Untersuchungen
- Autoklav und Sterilisator
- Geeignete Geräte zur Reinigung und Desinfektion
- Arzneimittelschrank absperren (zur sicheren Aufbewahrung von Arzneimitteln)
- Arzneimittelkühlschrank (zur Kühlung von Arzneimitteln)

- n. Separate und absperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit (zur Lagerung von Suchtmitteln und Dokumentation)

(3) Personelle Mindestvoraussetzungen:

- a. Tierärzte (TA): An einer Tierklinik müssen mindestens ein Tierarzt mit Berufssitz am Ort der privaten Tierklinik mit einer mindestens 3-jährigen fachlich einschlägigen Berufserfahrung und mindestens ein weiterer Tierarzt mit Berufssitz am Ort der privaten Tierklinik oder mindestens ein Tierarzt oder mehrere Tierärzte mit Dienstort an der privaten Tierklinik tätig sein. Das Beschäftigungsausmaß des Tierarztes / der Tierärzte mit Dienstort an der privaten Tierklinik muss insgesamt zumindest einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- b. Tierärztliche Ordinationsassistent/innen/Tierärzthelfer/innen (TOA/TH): Mindestens zwei Personen mit einschlägigen Kenntnissen in der Betreuung und Pflege von eingestellten Tieren, deren Beschäftigungsausmaß zumindest zwei Vollzeitbeschäftigungen entsprechen muss.
- c. Hilfskräfte: Mindestens eine weitere Hilfskraft.

(4) Erreichbarkeit und Verfügbarkeit:

- a. Für Kliniken besteht eine Not- und Bereitschaftsdienstverpflichtung.
- b. Die tierärztliche und pflegerische Versorgung muss in einer privaten Tierklinik ganzjährig, 24 Stunden rund um die Uhr (24/7/365) gewährleistet sein. Eine Tierklinik muss deshalb für Akut- und Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden. Die ständige Dienstbereitschaft ist gewahrt, wenn sich mindestens ein Tierarzt in der Tierklinik aufhält oder jederzeit erreichbar ist, d.h. in einer einem Notfall angemessenen kurzen Zeit unverzüglich in der Tierklinik eintreffen kann.
- c. Für die stationäre Versorgung und Betreuung von Patienten in der Tierklinik ist die Anwesenheit mindestens einer weiteren fachlich geeigneten Fachkraft erforderlich.

Not- und Bereitschaftsdienst

Not- und Bereitschaftsdienst

§ 6. (1) Ein tierärztlicher Not- und Bereitschaftsdienst soll die tierärztliche Versorgung auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten gewährleisten. Tierärztliche Ordinationen können alleine oder im Zusammenschluss mit anderen Tierärztinnen und Tierärzten einen Not- und Bereitschaftsdienst anbieten. Nehmen regional mehrere tierärztliche Ordinationen an einem Not- und Bereitschaftsdienst teil, so kann der Not- und Bereitschaftsdienst von diesen koordiniert werden. Für die Organisation sind die tierärztlichen Ordinationen eigenverantwortlich zuständig.

(2) Für private Tierkliniken besteht eine Not- und Bereitschaftsdienstverpflichtung. Ein Not- und Bereitschaftsdienst kann getrennt für den Kleintier-, Nutztier- und Pferdebereich eingerichtet werden.

- Not- und Bereitschaftsdienstzeiten sind: an Wochentagen von 19 Uhr bis 8 Uhr
- an Wochenenden von Samstag 11 Uhr bis Montag 8 Uhr und an Feiertagen von 8 Uhr bis 8 Uhr des folgenden Werktages.

(3) Der tierärztliche Not- und Bereitschaftsdienst ist an die jeweilige Landesstelle der Österreichischen Tierärztekammer zu melden, diese ist wiederum zur Weiterleitung an das Kammeramt der ÖTK verpflichtet.

Berufsausübung

Tierärztliche Berufsausübung

§ 7. (1) Tierärzt*innen dürfen gemäß § 14 Abs. 4 TÄG mehrere Dienstorte (Berufsausübung im Angestelltenverhältnis) haben, ebenso sind mehrere Berufssitze gemäß § 14 Abs. 3 TÄG (freiberufliche selbstständige Tätigkeit) zulässig, jedoch dürfen nur zwei Ordinationen oder eine Tierklinik geführt werden.

(2) Tierärzt*innen können als Praxisvertreter, sowie in Not- und Bereitschaftsdiensten gemäß § 14 Abs. 6 TÄG („Wohnsitztierärzte“) wiederkehrend tierärztlich freiberuflich selbstständig tätig werden, wenn dabei weder eine Ordination noch eine private Tierklinik geführt wird. Ein oder mehrere Dienstorte sind möglich.

(3) Zusammenarbeit in Praxisgemeinschaften:

1. Gemäß § 17 TÄG ist die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Tierärzt*innen im Rahmen von Praxisgemeinschaften zum Zweck fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Nutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs, gemeinsamer Beschäftigung von Mitarbeitern sowie Hilfspersonal zulässig.
2. Die Zusammenarbeit mehrerer freiberuflich selbstständig tätiger Tierärzt*innen ist nach außen hin kenntlich zu machen; eine eigenständige Bezeichnung darf geführt werden. Bezeichnungen für Praxisgemeinschaften dürfen nicht irreführend, standeswidrig, unlauter und wettbewerbswidrig sein. Bezeichnungen für Praxisgemeinschaften sind der Kammer unverzüglich zu melden. Entspricht die Bezeichnung nicht den genannten Vorgaben, kann ihre Verwendung untersagt werden.

(4) Zusammenarbeit mit Gewerbebetrieben: Bei Ordinationen und privaten Tierkliniken, die im räumlichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb eingerichtet sind, sofern der Tierarzt/Tierärztin nicht selbst Inhaber der Gewerbeberechtigung ist, müssen die von Tieren und Personen benutzten Zugänge zur Ordination so kurz wie möglich, leicht zu reinigen und desinfizierbar sein. Der Kontakt mit Gewerbeartikeln, die in Verkehr gebracht werden, ist zu verhindern, auch wenn der Tierarzt selbst Inhaber der Gewerbeberechtigung ist.

Kennzeichnung

Verpflichtende Kennzeichnung einer Ordination oder einer privaten Tierklinik

§ 8. (1) Für Ordinationen und private Tierkliniken besteht Kennzeichnungspflicht. Die Anbringung eines Ordinationsschildes (= Praxisschild) an der Ordination oder privaten Tierklinik dient nach außen der zweifelsfreien Kennzeichnung als tierärztliche Ordination oder private Tierklinik. Die verpflichtende Kennzeichnung ist der Kammer bei Ersteröffnung mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben, ansonsten sind Änderungen der Kennzeichnung immer unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Ordinationen gemäß § 4 Abs. 1 sind im Außen-/Zugangsbereich der Ordinationsräumlichkeiten als Ordination (mittels „Ordinationsschild“) zu kennzeichnen. Zulässige Kennzeichnungen sind: Tierärztliche Ordination, Tierarztordination, Tierärztliche Praxis, Tierarztpraxis.

(3) Private Tierkliniken gemäß § 5 sind im Außen-/Zugangsbereich der Klinikräumlichkeiten als Tierkliniken zu kennzeichnen. Zulässige Kennzeichnung: Tierklinik. Die Bezeichnung „Tagesklinik“ ist unzulässig.

(4) Die Kennzeichnung ist mit dem Vor- und Zunamen und dem akademischen Grad zumindest eines an diesem Berufssitz gemeldeten freiberuflich tätigen Tierarztes zu ergänzen. Werden der Betrieb und die Führung einer Ordination oder privaten Tierklinik von unterschiedlichen Personen wahrgenommen, so ist sowohl der Betreiber als auch der für das Führen der Ordination oder privaten Tierklinik verantwortliche Leiter anzuführen.

Zusätzlich sind in der Kennzeichnung folgende Angaben mindestens anzuführen:

- Ordinations-(Sprechstunden) - oder Öffnungszeiten
- Ordinationstelefonnummer
- Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxen oder Tierärztesellschaften. Sofern sie als gesellschaftlicher Zusammenschluss eines Firmennamens bedürfen, ist dieser auf dem Ordinationsschild zu führen
- Sofern eine Tierarztgesellschaft im Firmenbuch eingetragen ist, ist zudem der Firmenwortlaut der Kennzeichnung (dem Ordinations- bzw. Klinikschild) hinzuzufügen

(5) Ordinationen und Kliniken können zusätzlich eine Ortsbezeichnung in der verpflichtenden Kennzeichnung führen. Diese bedarf der Genehmigung durch die, für den Berufssitz des Antragstellers zuständige Landesstelle der Österreichischen Tierärztekammer. Die Ortsbezeichnung wird dadurch zu einem Bestandteil der verpflichtenden Kennzeichnung. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Verwendung zu stellen.

(6) Tierärzte dürfen insbesondere in Zusammenschlüssen keine Bezeichnung führen, die geeignet ist, den Anschein einer regionalen Ausschließlichkeit (z.B. eine Bundeslandnennung) zu erwecken.

(7) Die verpflichtenden Kennzeichnungsinhalte sind im digitalen Außenauftritt (Website, Social Media) jedenfalls anzugeben.

(8) Neben dem Berufssitz und Ordinations- bzw. Klinikstandort (Betriebsstätte) ist die verpflichtende Kennzeichnung der Kammer zu melden und zu verwalten.

Zusatzbezeichnung für Ordinationen und private Tierkliniken

§ 9. (1) Ordinationen und Kliniken können zusätzlich zu der verpflichtenden Kennzeichnung, Zusatzbezeichnungen anführen, welche nicht Teil der verpflichtenden Kennzeichnung nach § 8 sind. Für Ordinationen sind Begriffe, die „Klinik“, „klinisch“ oder „Spital“, enthalten, nicht zulässig. Die Bezeichnung „Tagesklinik“ ist auch für Tierkliniken nicht zulässig.

(2) Sämtliche Zusatzbezeichnungen dürfen nicht unsachlich, wahrheitswidrig oder irreführend sein und dürfen nicht standeswidrig, unlauter und wettbewerbswidrig sein.

(3) Die gesetzlichen Werbebeschränkungen gemäß § 31 TÄG sind jedenfalls zu beachten.

Pflichten

Melde- und Genehmigungspflichten

§ 10. (1) Die Eröffnung und Schließung einer Ordination oder einer privaten Tierklinik sind von der mit der Führung betrauten Person tunlichst im Voraus spätestens jedoch binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Kammer anzuzeigen (§ 16 Abs. 5 TÄG).

(2) Bei Ersteröffnung ist die verpflichtende Kennzeichnung der Kammer zwei Wochen vorher schriftlich zu melden, bei Änderung einer bestehenden Kennzeichnung ist diese der Kammer unverzüglich zu melden.

(3) Die Zusammenarbeit im Rahmen von Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen oder sonstiger Tierärztesellschaften gemäß §§ 17 ff TÄG ist der Kammer, unter Angabe der Beteiligungsverhältnisse gemäß § 18 Abs. 4 TÄG, unverzüglich zu melden.

(4) Die Kennzeichnungen einer Ordination oder privaten Tierklinik ist der Kammer zwei Wochen vor Aufnahme der geplanten Eröffnung der Kammer zu melden.

(5) Ein tierärztlicher Not- und Bereitschaftsdienst ist der jeweiligen Landesstelle der Österreichischen Tierärztekammer zu melden.

Sonstige Bestimmungen

In-Kraft-Tretens und Übergangsbestimmung

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 6.12.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bestehende Ordinationsrichtlinie der Österreichischen Tierärztekammer vom 29.11.2013; außer Kraft.

(2) Bestehende Kennzeichnungen mit Ortsangaben, für die mit in Kraft treten der Verordnung keine Genehmigung der jeweiligen Landesstelle vorliegt, können nur dann weitergeführt werden, wenn nachträglich innerhalb von sechs Monaten um Genehmigung durch die Landesstelle angesucht und genehmigt wird. Die Genehmigung ist von der Landesstelle an die ÖTK weiterzuleiten.

(3) Bestehende Ordinations- und Klinikstandorte sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der ÖTK zu melden.

Kontrolle

§ 12. (1) Die Kontrolle der Ordinationen und privaten Tierkliniken im Hinblick auf die Einhaltung der Mindeststandards obliegt gemäß § 16 Abs. 4 TÄG der Bezirksverwaltungsbehörde.

Kundgemacht am 5.12.2022

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer